Absichtserklärung
zur Zentralisierung der Aufgaben eines Gewerbeamtes
für die Kommunen des Parthelandes
Brandis, Großpösna, Borsdorf, Naunhof, Belgershain, Parthenstein, Machern
in Naunhof

Mit dem Ziel:

- die Fachlichkeit und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung zu steigern
- ein Onlineverfahren für die Kunden als auch in der Verwaltung umzusetzen
- die Erreichbarkeit des Gewerbeamtes in den Kommunen des Parthelandes zu verbessern
- den Aufwand der Leistungserbringung zu optimieren

beabsichtigen die obigen Kommunen ein zentrales Gewerbeamt im Rahmen der interkommunalen Kooperation „Partheland“ in der Stadt Naunhof einzurichten.

Die Stadt Naunhof übernimmt dazu die Aufgaben auf der Grundlage der aktuellen Fassung der Gewerbeordnung[1] sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung.

Darüber hinaus ist die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit herzustellen durch:

- schrittweise Einführung eines Onlineverfahrens
- digitale Archivierung
- Einführung von Routinen des Datenabgleiches diverser Register

Die Zentralisierung der Aufgaben erfolgt schrittweise, in dem eine Kommune nach der anderen die Aufgaben übergibt.

Die Finanzierung der Arbeit des zentralen Gewerbeamtes erfolgt über eine Kostenbeteiligung abzüglich der Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, gemessen an der Einwohnerzahl.

Erst mit der Übertragung der Aufgabe wird die Kostenbeteiligung für die jeweilige Partnerkommune berechnet.

Für alle verbindlich zu regelnden Belange wird eine Zweckvereinbarung verfasst und nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig den Stadt- und Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es ist vorgesehen den Prozess der Zentralisierung bis Ende 2022 angeschlossen zu haben.

Die Stadt- und Gemeinderäte der Kommunen
Brandis, Großpösna, Borsdorf, Naunhof, Belgershain, Parthenstein, Machern

ENTWURF

[1] Zum Zeitpunkt des Abschlusses der ZV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) m.W.v. 01.01.2020